

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SKS Industrielackierungen GmbH & Co. KG

§1 Maßgebende Bedingungen

- (1) Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.
- (2) Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- (3) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.

§2 Angebot und Auftrag (Vertragsabschluss)

- (1) Unser Angebot nebst allen etwa beigefügten Anlagen ist unverbindlich. Das Angebot verpflichtet nicht zur Auftragsannahme. Mündliche Angebote bedürfen der schriftlichen Zusage.
- (2) Auftragsgegenstand sind ausschließlich die in unserem Angebot oder Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen. Qualitätssicherungsvorschriften und andere technische Richtlinien des Auftraggebers sind nur dann verbindlich, wenn diese durch uns schriftlich bestätigt wurden.
- (3) Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wird. Ein Auftrag wird auch mit einer Unterzeichnung eines Auftrags Scheines durch uns als Auftragnehmer bindend. Etwaigen Bedingungen auf dem Auftragschein, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, wird hiermit widersprochen, es sei denn, es wird ausdrücklich auf die Änderungen hingewiesen und diese bestätigt. Ferner gilt ein Auftrag auch dann als erteilt, wenn eine Rohmateriallieferung des Auftraggebers bei uns eintrifft. Der Lieferschein der Rohware gilt, in Zusammenhang mit unserem Angebot als schriftliche Auftragserteilung.
- (4) Nicht vereinbarte Arbeiten, Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Wir sind befugt, Unteraufträge zu erteilen. Wir sind bemüht, den für den Auftraggeber annehmbarsten Nachunternehmer zu beauftragen. Zur Durchführung der Arbeiten notwendige Überführungsfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§3 Rücktritt

- (1) Wir haben das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn: (a) Umstände bekannt werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllen wird. Dies betrifft insbesondere Zahlungsverzug, Konkurs, Geschäftsaufgabe, Vergleichsantrag oder ähnliche Umstände; (b) die Erfüllung der Lieferverpflichtung infolge der Nichtbelieferung durch Dritte unmöglich wird; (c) höhere Gewalt oder Betriebsstörungen jeder Art oder Außervertragliche Belastungen (Zölle, Steuern, Preiserhöhungen oder sonstige Zuschläge auf Verlagsware, Devisenschwankungen, Lohnerhöhungen, etc.), die Erfüllung der Lieferverpflichtung verhindern, erheblich erschweren oder versteuern; (d) der Auftraggeber den Bestimmungen über Zahlung und Eigentumsvorbehalt nicht nachkommt.

§4 Anlieferung, Lagerung

- (1) Die uns anvertrauten Teile sind während der gesamten Dauer des Vertrages grundsätzlich nicht versichert. Der Auftraggeber hat die zu bearbeiteten Teile zum vereinbarten Termin während unserer Betriebszeiten in unserem Betrieb zu übergeben. Er hat unaufgefordert auf Mängel oder auf Abweichungen von den dem Angebot zugrundeliegenden Teilen oder Zeichnungen hinzuweisen, welche erkennbar im allgemeinen oder verbindlichen Angebot unberücksichtigt geblieben sind, oder für die Bearbeitung erheblich sein könnten. Der Auftraggeber, oder der durch ihn beauftragte Spediteur hat unaufgefordert auf Transportschäden hinzuweisen.
- (2) Verspätete Anlieferung berechtigt den Auftraggeber nicht auf zugesagten Fertigstellungsterminen zu bestehen.
- (3) Holen wir als Auftragnehmer nach Vereinbarung die zu bearbeitenden Teile beim Auftraggeber ab, so geschieht dies auf Kosten des Auftraggebers; für Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die zu bearbeitenden Teile sind nicht versichert.

§5 Lieferfristen, Lieferung und Transport

- (1) Die von uns genannten Lieferfristen sind annähernd und unverbindlich. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowohl durch den Auftraggeber als auch durch etwaige Drittlieferanten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Haus verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Erhöht sich der Arbeitsaufwand oder ändert sich der Auftragsumfang anderweitig gegenüber dem ursprünglichen Auftrag so sind wir berechtigt, einen neuen Liefertermin zu benennen.
- (2) Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und andere unvorhersehbare Ereignisse, die trotz nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht von uns abzuwenden waren, oder von uns nicht zu vertreten sind, sowie die unter §3 (Rücktritt) genannten Gründe befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Erfüllung der Lieferfrist. Dies gilt auch, wenn in Abänderung dieser Bedingungen ein verbindlicher Liefertermin durch uns ausdrücklich und schriftlich zugesagt wurde. Schadensersatzansprüche für verhinderte Lieferungen, gleich auf welcher Rechtsgrundlage basierend, können gegen uns nur geltend gemacht werden, sofern uns Vorsatz oder grobes Verschulden trifft. Die Beweislast liegt in diesen Fällen beim Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber ist in keinem Falle berechtigt, bei Nichteinhaltung der Lieferfrist die Annahme oder die Bezahlung der Auftragsleistung zu verweigern.
- (4) Versand und Transport der Ware erfolgt stets zu Lasten und auf Gefahr des Auftraggebers. Mit der Abholung der Teile durch den Auftraggeber oder durch einen Versandbeauftragten geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, der Beschädigung und der zufälligen Minderung der Teile auf den Auftraggeber über, unabhängig davon wer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich die Versendung oder Abnahme der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr zum Zeitpunkt der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§6 Abnahme, Mängelrügen

- (1) Der Auftraggeber hat die bearbeiteten Teile oder die erbrachte Leistung nach dem Empfang unverzüglich abzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Auftragsleistung als abgenommen mit Ablauf von fünf Werktagen nach Empfang.
- (2) Mängel und sonstige Beanstandungen jeder Art müssen schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Werktagen nach Empfang der bearbeiteten Teile, in jedem Falle aber vor der Montage oder Weiterverarbeitung der Teile, direkt bei uns erhoben werden. Transportschäden sind umgehend mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

§7 Gewährleistung

- (1) Wir übernehmen Gewähr für die fachgerechte Ausführung der im Auftrag schriftlich fixierten Leistungen. Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Ausführung beruhen, werden von uns kostenlos behoben. Hierzu ist eine angemessene Frist zu gewähren.
- (2) Werden auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen nur behelfsmäßig ausgeführt, oder wurden die zu bearbeitenden Teile vom Auftraggeber selbst oder in dessen Aufträge durch Dritte vorbereitet, beschränkt sich die Gewährleistung ausschließlich auf die bei uns durchgeführten Arbeitsgänge und nicht auf Schäden infolge mangelhafter Vorbereitung.
- (3) Mängel, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Auftraggebers, Abweichungen von den Vorgaben sowie auf fehlerhaftes oder korrodiertes oder falsch verpacktes Grundmaterial zurückzuführen sind, oder die dadurch verursacht sind, dass das Grundmaterial oder verdeckte Teile desselben in einem Zustand angeliefert wird, welches

- sich einer fachgerechten Bearbeitung entzieht, fallen nicht unter die Gewährleistung.
- (4) Nimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur dann zu, wenn er sie sich ausdrücklich vorbehalten hat. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in der Ausführung eines Auftrages berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn die Einhaltung der beanstandeten Merkmale (Farbton, Glanzgrad etc.) wurde im Auftrage ausdrücklich vereinbart.
- (5) Auftretende Mängel jeder Art, die auf schuldhaftes oder unsachgemäßes Verhalten des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen sind oder die auf natürliche Abnutzung, auf Überbeanspruchung, auf ungeeignete Betriebsmittel oder auf chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen beruhen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (6) Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Verpflichtung des Auftragnehmers, auf seine Kosten den Mangel in seinem Betrieb zu beheben. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen
- (7) Mängel dürfen in keinem Falle ohne unser schriftliches Einverständnis zu unseren Lasten nachgearbeitet werden. Werden seitens des Auftraggebers kostenpflichtige Nacharbeiten zur Behebung oder Minderung eines etwaigen Schadens in Auftrag gegeben, oder behebt der Auftraggeber die Mängel selbst kostenpflichtig, so geht dies zu Lasten des Auftraggebers. In jedem Falle aber muss uns eine angemessene Frist zur Nachprüfung gegeben werden.
- (8) Schlägt die erforderliche Nachbesserung fehl, oder erfordert sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, oder wird sie bis zum Ablauf einer angemessenen, von uns akzeptierten Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Auftraggeber Minderung oder Wandlung des Vertrages verlangen.

§8 Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit dies vorliegt, wird der Schadensersatzanspruch auf das Dreifache des Beschichtungswertes beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche, auch für Folgeschäden, Vertragsstrafen oder für entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen.
- (2) Wir haften nicht für Schäden jeder Art, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber Mängelrügen nicht oder nicht rechtzeitig erhoben hat.
- (3) Wir haften nicht für Verlust oder Beschädigungen an den bearbeiteten Teilen, die zum vereinbarten Liefertermin oder nach Mitteilung der Versandbereitschaft nicht abgeholt werden.

§9 Preis, Zahlung

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk Mosbach ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherungskosten und Mehrwertsteuer. Rechnungen werden auch für Teilleistungen gestellt. Stellt sich nachträglich heraus, dass der vereinbarte Erfolg wegen verdeckter Mängel oder anderer nicht dokumentierter Abweichungen von den Vorgaben nicht erreicht werden kann, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Teilarbeiten, sowie etwaige bereits geleistete Materiallieferungen Dritter voll zu vergüten.
- (2) Die Zahlung ist grundsätzlich 8 Tage ab Lieferung rein netto, ohne Abzug fällig. Andere Zahlungsziele müssen vorab schriftlich vereinbart sein. Skontogewährung und sonstige Preisnachlässe setzen voraus, dass das Konto des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Zahlung sonst keine Rechnungen früheren Fälligkeitsdatums aufweist. Zahlungen werden auf die älteste Forderung gutgeschrieben.
- (3) Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
- (4) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen.
- (5) Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Auftraggeber überträgt uns an der zur Bearbeitung gelieferten Ware das Sicherungseigentum. Gelieferte Ware bleibt damit bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum (Sicherungsware, Vorbehaltware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung, sowie Saldoziehung oder deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, Be- oder Verarbeitung der Ware berechtigt, solange er mit der Zahlung nicht im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware zum Gesamtwert der neuen Sache zu.
- (3) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltware nur unter der Maßgabe veräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Auftraggeber bereits im Voraus an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Diese Vorausabtretung gilt gleichermaßen in der Höhe des Miteigentumsanteils im Falle einer Weiterveräußerung nach Verarbeitung oder Verbindung.
- (4) Der Auftraggeber hat uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltware oder auf abgetretene Forderungen unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat uns der Auftraggeber die für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu übergeben. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware oder die abgetretenen Forderungen und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten geltend gemacht werden können.
- (5) Die uns nach dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
- (6) Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.
- (2) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer getroffenen weiteren Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner zu einer einverständlichen Regelung, die dem beabsichtigtem Vertragsziel entspricht, wobei diejenige gelten soll, die der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffenen Regelung am nächsten kommt.